



Sankt Augustin, 2.2.2024

Laufende Nummer: 1/2023

## **Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15.11.2022**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



## **Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 i.V.m. §54 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) und i.V.m §53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b) i.V.m §18 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft vom 08.12.2021, erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die

## **Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

**vom 15.11.2022**

In dieser Ordnung wird zur Wahrung der Verständlichkeit auf die mehrfache Bezeichnung der Ämter und der Personen für alle Geschlechter verzichtet. Alle Angaben gelten in gleicher Form für alle Geschlechter.

# Inhalt

|  |    |
|--|----|
| I. Allgemeines .....   | 3  |
| § 1 Geltungsbereich .....                                      | 3  |
| § 2 Begriffsbestimmung .....                                   | 3  |
| § 3 Durchführung der Wahlen .....                              | 3  |
| § 4 Fristen und Termine .....                                  | 3  |
| II. Wahlen zum Studierendenparlament .....                     | 4  |
| § 5 Wahlgrundsätze und Wahlablauf .....                        | 4  |
| § 6 Wahlsystem .....   | 4  |
| § 7 Wahlrecht und Wählbarkeit .....                            | 4  |
| § 8 Wahlorgane .....   | 4  |
| § 9 Wählerverzeichnis .....                                    | 6  |
| § 10 Wahlbekanntmachung .....                                  | 6  |
| § 11 Wahlvorschläge .....                                      | 7  |
| § 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen .....    | 8  |
| § 13 Ausübung des Stimmrechts .....                            | 8  |
| § 14 Wahlhandlung .....  | 9  |
| § 15 Briefwahl .....   | 10 |
| § 16 Auszählung der Stimmen .....                              | 11 |
| § 17 Ermittlung der gewählten Vertreter .....                  | 12 |
| § 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses .....                  | 12 |
| § 19 Wahlprüfung .....   | 12 |
| § 20 Zusammentritt des Studierendenparlamentes .....           | 13 |
| § 21 Ersatzmitglieder .....                                    | 13 |
| III. Wahl der Ausschüsse des Studierendenparlamentes .....     | 14 |
| § 22 Haushaltsausschuss .....                                  | 14 |
| § 23 Härtefallausschuss .....                                  | 14 |
| § 24 Weitere Ausschüsse .....                                  | 14 |
| IV. Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASStA) ..... | 14 |
| § 25 Wahlgrundsätze und Wahlsystem .....                       | 14 |
| § 26 Wahlvorschläge, Stimmzettel und Stimmabgabe .....         | 15 |
| § 27 Auszählung der Stimmen .....                              | 15 |
| § 28 Bekanntmachung des Wahlergebnisses .....                  | 16 |
| V. Wahl zu den Fachschaftsräten .....                          | 16 |
| § 29 Wahlrecht und Wählbarkeit .....                           | 16 |
| § 30 Wahlverfahren .....                                       | 16 |
| VI. Schlussbestimmungen .....                                  | 17 |
| § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....                  | 17 |

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Dies beinhaltet das Studierendenparlament, die Ausschüsse des Studierendenparlamentes, den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Fachschaftsräte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Die jährlichen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten, die vom Wahlausschuss des Studierendenparlamentes der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg durchgeführt werden, sind die studentischen Gremienwahlen.

## **§ 3 Durchführung der Wahlen**

Die studentischen Gremienwahlen sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Hochschulgremien im Mai durchgeführt werden. Die Wahlen finden einmal jährlich statt.

## **§ 4 Fristen und Termine**

- (1) Für Fristen und Termine gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 31 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) — Anlage 1.
- (2) Der als Anlage 2 beigefügte Terminplan enthält, außer den sich aus dieser Wahlordnung ergebenden verbindlichen Fristen, auch Terminvorschläge für die weiteren einzuarbeitenden Schritte in dem jeweiligen Wahlverfahren.
- (3) Der als Anlage 3 beigefügte Muster-Wahlschein ist der bei allen Wahlen verbindlich zu verwendende Wahlschein.
- (4) Das Studierendenparlament beschließt den Wahltermin der Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten in Abstimmung mit der Hochschulleitung in einer ordentlichen Sitzung.

## **II. Wahlen zum Studierendenparlament**

### **§ 5 Wahlgrundsätze und Wahlablauf**

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist ganz oder teilweise möglich. Die Wahl in einer Vollversammlung der Studierendenschaft ist unzulässig.
- (3) Alle Informationen und Unterlagen die Wahl betreffend müssen auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Wahl umfasst zwei aufeinanderfolgende Tage innerhalb der nicht vorlesungsfreien Zeit.
- (5) Die Wahlzeit beginnt am jeweiligen Wahltag grundsätzlich um 09.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr. Der Wahlausschuss kann die Wahlzeiten mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 18.00 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern.
- (6) Mit Ausnahme der Briefwahl kann nur an dem jeweiligen Hochschulstandort der Fachschaft gewählt werden, wenn nicht anders in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.

### **§ 6 Wahlsystem**

Die Wahl des Studierendenparlaments findet als relative Mehrheitswahl statt.

### **§ 7 Wahlrecht und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem ersten Wahltag an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben sind. Zweithörer sowie Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

### **§ 8 Wahlorgane**

- (1) Die Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlleiter.
- (2) Spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl werden die Mitglieder des Wahlausschusses durch das Studierendenparlament bestellt. Fällt die Zahl der Ausschussmitglieder unter 7, muss das Studierendenparlament Ersatzmitglieder bestellen.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments sowie jeweils einem von den Fachschaftsräten bestimmten Mitglied der Fachschaften. Besteht ein Fachschaftsrat nicht, so bestimmt das Studierendenparlament einen Vertreter aus dieser

Fachschaft.

- (4) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 80. Tag vor der Wahl, aus seiner Mitte den Wahlleiter und den stellvertretenden Wahlleiter. Diese sind gleichzeitig Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen durch den Wahlleiter. Der Wahlleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (6) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens. Der Wahlleiter erhebt die erforderlichen Daten (einschließlich personenbezogener Daten) der Kassenwarte [der neu gewählten Gremien und Ausschüsse / des Wahlausschusses] nach dessen Konstituierung (Handynummer, Vorname, Nachname, Geburtstag, Steuer-ID, Kassenwartübergabeprotokoll, Protokoll der konstituierenden Sitzung).
- (7) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Ihm obliegt bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung die Entscheidungsbefugnis.
- (8) Der Wahlausschuss ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stimmen auf hochschulöffentlichen Sitzungen. Er fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.
- (9) Er kann sich für die Durchführung der Wahlen Helfer aus der Studierendenschaft bedienen und diese zum Wahlhelfer berufen. Die Berufung zum Wahlhelfer kann nur aus triftigen Gründen, wie z.B. Krankheit, abgelehnt werden.
- (10) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zu der konstituierenden Sitzung von dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments schriftlich eingeladen. Dieser leitet die Sitzung.
- (11) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der in §19 Absatz 2 genannten Frist.
- (12) Die Amtszeit des Wahlleiters endet mit der Übergabe der erhobenen Daten der neuen Kassenwarte an den AStA-Finanzreferenten. Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann die Arbeit des Wahlleiters als erledigt erklärt werden und beendet damit seine Amtszeit. Dies ist nicht vor Abschluss der Konstituierungen aller bestehenden Fachschaftsräte möglich.
- (13) Wird festgestellt, dass der Wahlausschuss nach Abs. 8 nicht beschlussfähig ist, wird die Sitzung geschlossen. Daraufhin wird unverzüglich zu einer neuen Sitzung eingeladen. Zu dieser Sitzung werden ebenfalls alle Mitglieder des Studierendenparlamentes und alle Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eingeladen. Der Wahlausschuss ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig und wird durch die zusätzlichen Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses beaufsichtigt.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

- (1) Jeder Wahlberechtigte ist in ein Verzeichnis (Wählerverzeichnis) getrennt nach Fachbereichen und Standort (Fachschaften) aufzunehmen. Hierbei sind mindestens der Familienname, die Vornamen sowie bei Namensgleichheit das Geburtsdatum enthalten sein sollen.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird rechtzeitig von der Hochschulverwaltung auf Antrag des Wahlleiters, der für die unverzügliche Antragstellung Sorge zu tragen hat, erstellt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom Tage der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung an vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können dem Wahlleiter von jedermann innerhalb der Auslegungsfrist oder zur Niederschrift in einem vom Wahlausschuss zu bestimmenden Raum, jedoch bis spätestens 12.00 Uhr am 3. Tage vor dem ersten Wahltag, erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich durch Beschluss.

## **§ 10 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum Ablauf des 60. Tages vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält mindestens:
  - Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
  - die Wahltag,
  - Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie einen Hinweis auf die für die Stimmabgabe notwendigen Unterlagen,
  - die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
  - die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  - eine Darstellung des Wahlsystems,
  - einen Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
  - einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu erheben sowie auf die hierbei zu beachtenden Fristen,

- einen Hinweis über die Möglichkeit zur Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen,
- ein Hinweis auf die Unterlagen, die der Wähler für die Briefwahl zu gesendet bekommt,
- einen Hinweis auf das Postfach, in dem die Briefwahlunterlagen eingehen sollen und an welchem Campus sich dieses befindet,
- einen Hinweis darauf, an welchem Ort Formulare für Wahlvorschläge erhältlich sind und in welcher Form sie anzuwenden sind,
- die Frist innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- die Frist innerhalb der Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen sind,
- das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
- einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Wahl zu erheben und dabei die zu beachtende Frist nach §9, Abs. 5,
- wie der Wahlleiter bei Problemen oder Fragen kontaktiert werden kann.

## **§ 11 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Frist dem Wahlausschuss einzureichen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann nur sich selbst zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) Ein Kandidat darf nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Organ einreichen, in das er sich wählen lassen will.
- (4) Der Wahlvorschlag muss mindestens den/die Vornamen, den Familiennamen, welche auf dem Studierendenausweis aufgeführt sind, sowie die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Fachschaft des Kandidaten enthalten. Außerdem muss die Wahl bezeichnet sein, für die der Wahlvorschlag gelten soll.
- (5) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, Vorschlag 2 usw.). Bei Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (6) Die Wahlvorschläge müssen in aufsteigender Reihenfolge der Ordnungsnummern des jeweiligen Wahlzettels aufgelistet werden.

- (7) Wahlvorschläge, die innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Frist auf einer ordentlichen Sitzung zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen des Abs. 4 nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Kandidaten des jeweiligen Wahlvorschlags zurückzugeben. Der Wahlleiter kann im Vorhinein auf Mängel nach Absatz 10 hinweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist zu beseitigen. Bei einer Nachfrist gemäß § 12 verlängert sich diese Frist entsprechend. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (8) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuss auf einer ordentlichen Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit spätestens 7 Tage nach Ablauf der in Absatz 1 bzw. § 12 genannten Frist.
- (9) Wahlvorschläge dürfen nur für ungültig befunden werden, wenn diese Mängel aufweisen. Bei ungültigen Wahlvorschlägen muss im Protokoll eine Begründung festgehalten werden.
- (10) Wahlvorschläge nach Absatz 9 sind mangelhaft, wenn ihnen nicht alle wahlrelevanten Daten unmissverständlich entnommen werden können.
- (11) Der Wahlleiter gibt unverzüglich nach der in Absatz 8 genannten Sitzung die als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (12) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass der Wahlvorschlag in digitaler Form eingereicht werden kann.

## **§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

- (1) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl weniger gültige Wahlvorschläge eingegangen, als dem Organ Sitze zustehen, so gibt der Wahlausschuss dies sofort bekannt. Der Wahlausschuss fordert unverzüglich zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist auf.
- (2) Werden auch innerhalb der Nachfrist weniger Bewerber durch Wahlvorschläge benannt als dem Organ Sitze zustehen, so werden die nicht in Anspruch genommenen Sitze nicht anderweitig besetzt.

## **§ 13 Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel und Briefwahlumschläge zu verwenden. Für die Bereitstellung dieser Unterlagen ist der Wahlleiter zuständig. Der Stimmzettel enthält insbesondere die Namen der Bewerber. Die Namen und Vornamen der Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge der Ordnungsnummer aufzuführen.

- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind und welches Gremium gewählt wird.
- (4) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
- (5) Daraufhin faltet der Wähler den Stimmzettel und wirft diesen in die Wahlurne.
- (6) Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und diesen in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Eine Vertrauensperson kann auch einer vom Wähler bestimmter Wahlhelfer sein. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

## **§ 14 Wahlhandlung**

- (1) Wahlen finden als freie und geheime Wahl an den festgelegten Wahltagen und in der festgelegten Zeitspanne in den bekannt gegebenen Wahlräumen als Präsenzwahl statt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt für jeden Wahlraum mindestens zwei Studierende, die für die Dauer der Wahlzeiten ständig anwesend sind. Diese sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.
- (3) Der Wahlleiter hat rechtzeitig vor der Wahl Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und dass in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (4) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die gemäß §8 Abs. 9 berufenen Studierenden festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Die Urnen sind so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (5) Vor der Stimmabgabe ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat seine Wahlberechtigung durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Der Wahlausschuss kann eine Änderung des Standortes des Wahlstandes innerhalb eines Campus bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem ersten Wahltag beschließen. Dies muss unverzüglich unter den Studierenden bekannt gegeben werden.
- (7) Die Wahlurnen sind nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufzubewahren. Der Wahlleiter veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

- (8) Alternativ zur Urnenwahl kann auf Beschluss des Studierendenparlaments hin auch ein reines Briefwahlverfahren durchgeführt werden. Der Wahlausschuss kann dabei vorsehen, dass für die Teilnahme an dem Briefwahlverfahren von den Wahlberechtigten ein Antrag nach § 16 Abs. 1 zu stellen ist. Die Gründe sind jeweils aktenkundig zu machen. Im Falle eines im Ganzen vorgesehenen Briefwahlverfahrens tritt an die Stelle der festgelegten Wahltag ein vom Studierendenparlament festgelegter Termin, bis zu dem die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter eingegangen sein müssen. Sie gelten in jedem Fall als eingegangen, wenn der Posteingangsstempel des Empfangs der Hochschule den pünktlichen Eingang quittiert. Die Regelungen des § 16 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

## § 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jeder Wahlberechtigte wird durch die Wahlbekanntmachung über die Möglichkeit der Beantragung der Briefwahl informiert. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des 6. Tages vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sind. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zu unterschreiben, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. § 13 Absatz 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag sowie eine Briefwahlrklärung. Auf dem Briefwahlumschlag sind die Anschrift des Wahlleiters und als Absender der Name und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Vermerk „Briefwahl“ anzugeben.
- (4) Für die Briefwahl ist der Wahlschein aus Anlage 3 zu verwenden.
- (5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter im verschlossenen Briefwahlumschlag seinen Wahlschein in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefwahlumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgesetzten Dauer der Wahlzeit eingeht. Wird diese Frist versäumt, so muss er bei der Stimmenausszählung unberücksichtigt bleiben.
- (6) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Briefwahlumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (7) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenausszählung entnehmen zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefwahlumschlägen und legen diese nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.

- (8) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass der Briefwahlantrag in digitaler Form eingereicht werden kann.
- (9) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefwahlumschläge hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## § 16 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Der Wahlausschuss kann wahlberechtigte Studierende als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestellen. Sollte die öffentliche Auszählung der Stimmen durch Einwirken Dritter erheblich gestört, behindert oder gefährdet werden, kann der Wahlausschuss die Öffentlichkeit der Auszählung aufheben.
- (2) Es werden die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Die Niederschrift, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle sonstigen Wahlunterlagen sind unmittelbar nach Fertigstellung dem Wahlausschuss zu übergeben.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die
  - a. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
  - b. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (4) Ungültig sind Stimmen, die
  - a. den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  - b. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (5) Bei Unklarheiten über die Gültigkeit von Stimmen entscheiden alle Mitglieder des Wahlausschusses einstimmig über die Gültigkeit.
- (6) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (7) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlungen des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens
  - a. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
  - b. den Namen des Sitzungsleiters (Wahlleiter),
  - c. den Namen des Schriftführers,

- d. die Namen der Wahlhelfer,
- e. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
- f. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
- g. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
- h. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
- i. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- j. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
- k. Eine Dokumentation über die Abstimmung über die Gültigkeit von Stimmen,
- l. die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- m. die Namen der gewählten Bewerber,
- n. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

## **§ 17 Ermittlung der gewählten Vertreter**

Die Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist von dem Wahlleiter unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen und dem Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg innerhalb einer Woche nach Abschluss der Konstituierungen schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuss.

## **§ 19 Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlausschuss schriftlich zu übermitteln.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das kommissarische Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind nur dann gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

## **§ 20 Zusammentritt des Studierendenparlamentes**

Der Wahlleiter hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß §18 Abs. 1 statt. Der Wahlleiter leitet diese Sitzung. Auf der konstituierenden Sitzung bittet der Wahlleiter um eine Erklärung, ob die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden nach den Grundsätzen aus § 5 Abs. 1 gewählt.

## **§ 21 Ersatzmitglieder**

- (1) Ersatzmitglieder treten ein, wenn
  - a. ein gewähltes Mitglied die Hochschule verlässt (Exmatrikulation),
  - b. ein gewähltes Mitglied die Wahl nicht annimmt,
  - c. ein gewähltes Mitglied stirbt,
  - d. ein gewähltes Mitglied aus persönlichen Gründen das Amt niederlegt,
  - e. oder die Höchstgrenze der gewählten Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Der Vorsitzende des Studierendenparlamentes stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern fest.
- (3) Ersatzmitglieder treten aus der Liste der nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen ein.

### **III. Wahl der Ausschüsse des Studierendenparlamentes**

#### **§ 22 Haushaltsausschuss**

- (1) Das Studierendenparlament wählt mindestens 7 Studierende als Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 23 Härtefallausschuss**

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes, dem Vorsitzenden des Haushaltsausschuss, dem AStA-Finanzreferenten, dem ASTA-Vorsitz und dem Vorsitzenden des Härtefallausschusses zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden durch das Studierendenparlament gewählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 24 Weitere Ausschüsse**

- (1) Für in der Satzung oder ihren Ergänzungsordnungen nicht explizit vorgesehene Ausschüsse beschließt das Studierendenparlament über deren Einsetzung und über die Anzahl der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Konstituierung eines Ausschusses erfolgt durch die Wahl eines Ausschussvorsitzenden. Bis dahin nimmt der Vorsitzende des Studierendenparlamentes deren Aufgaben wahr.
- (3) Für jeden Ausschuss des Studierendenparlamentes werden ein Ausschussvorsitzender sowie ein Stellvertreter aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Gewählt wird jeweils der Kandidat, der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglied des Studierendenparlamentes sein.

### **IV. Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)**

#### **§ 25 Wahlgrundsätze und Wahlsystem**

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Stellvertreters findet auf der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes statt.
- (2) Die Leitung der Wahl obliegt dem Sitzungsleiter des Studierendenparlamentes. Er benennt zwei Mitglieder des Studierendenparlamentes als Wahlhelfer, die jedoch nicht Kandidaten sein dürfen.
- (3) In ein Amt gewählt werden kann nur, wer in der Sitzung anwesend ist. Auf Antrag und sofern kein Mitglied des Studierendenparlamentes widerspricht, können Personen auch

in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie das Amt schon einmal bekleidet haben. Dies gilt nicht für die Wahlen zum Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz, Finanzreferent.

- (4) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie der Stellvertreter und der Finanzreferent werden vom Studierendenparlament unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 Absatz 1 gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich. Dies wird so lange fortgesetzt, bis einer der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eringt.

## **§ 26 Wahlvorschläge, Stimmzettel und Stimmabgabe**

- (1) Die Wahlvorschläge werden mündlich vorgetragen. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber können weitere Vorschläge hinzugefügt werden.
- (2) Art und Form des Stimmzettels werden von dem Sitzungsleiter des Studierendenparlaments festgelegt.
- (3) Bei der Stimmabgabe ist auf dem Stimmzettel der Name einer vorgeschlagenen Kandidatin oder eines vorgeschlagenen Kandidaten einzutragen. Der Stimmzettel ist anschließend so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- (4) Die Stimmzettel werden den Wahlhelfern von den Wahlberechtigten übergeben.

## **§ 27 Auszählung der Stimmen**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen durch den Wahlhelfer unter Aufsicht des Sitzungsleiters des Studierendenparlaments ausgezählt. Folgende Zahlen sind zu ermitteln und in die gemäß § 15 Absatz 6 anzufertigende Niederschrift aufzunehmen:
  1. Zahl der Wahlberechtigten,
  2. Zahl der Abstimmenden,
  3. insgesamt abgegebene Stimmzettel,
  4. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmen,
  5. auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallende gültige Stimmen,
  6. Wahlergebnis.
- (2) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen gilt § 15 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Über den gesamten Zeitraum der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

- (4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bittet der Sitzungsleiter des Studierendenparlamentes die gewählten Bewerber um eine Erklärung, ob sie die Wahl annehmen. Sollte ein gewählter Kandidat die Wahl ablehnen, ist die Wahl in dem erforderlichen Rahmen sofort zu wiederholen.

## **§ 28 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist von dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen und dem Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg innerhalb einer Woche schriftlich bekanntzugeben.

## **V. Wahl zu den Fachschaftsräten**

### **§ 29 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) § 6 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (2) Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt.
- (3) Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, können sich nur zur Wahl zum Fachschaftsrat nur einer Fachschaft vorschlagen.
- (4) Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, sind nur bei einer Wahl zum Fachschaftsrat nur einer Fachschaft wahlberechtigt.

### **§ 30 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament statt. Der gemäß § 7 zu bildende Wahlausschuss beaufsichtigt auch die Durchführung der Wahlen zu den Fachschaftsräten.
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß der Satzung der Studierendenschaft in Fachschaften. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrates beträgt mindestens 3. Die weiteren in den Fachschaftsrat zu wählenden Mitglieder regeln die jeweiligen Satzungen der Fachschaften.
- (3) Auf Aufforderung des Wahlleiters müssen die jeweiligen Fachschaftsräte die Satzungen der jeweiligen Fachschaften unverzüglich dem Wahlleiter zukommen lassen.
- (4) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern fest und teilt jede Änderung dem Studierendenparlament unverzüglich mit. Das Protokoll zur Sitzung, auf der der Eintritt festgestellt wurde, ist beizufügen oder spätestens innerhalb von 7 Tagen nachzureichen.

- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes dieser Wahlordnung entsprechend.
- (6) Der Wahlleiter lädt unverzüglich spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates ein. Er leitet die Sitzung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden nach den Grundsätzen aus § 5 Abs. 1 gewählt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht, nachdem sie durchs Präsidium genehmigt wurde. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen verwehrt werden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für die Wahl des Studierendenparlamentes, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsräte vom 11.05.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes 15.11.2022

Sankt Augustin, den 15.11.2022

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Dennis Günther  
Vorsitzender des 25. Studierendenparlament

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 31 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW)  
- Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 -

§§186 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch  
Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Terminplan für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft  
- Anlage 2 zu § 3 Absatz 2 –

| <b>ID</b> | <b>Beschreibung</b>   | <b>Frist</b>   | <b>Referenz</b> |
|-----------|---|--|-----------------|
| 1.        | Bestellung des Wahlausschusses  | Bis zum Ablauf des 90. Tages vor dem ersten Wahltag                        | §8 Abs. 2       |
| 2.        | Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses und Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters; unverzüglicher Antrag auf Erstellung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung | Bis zum Ablauf des 80. Tages vor dem ersten Wahltag                        | §8 Abs. 4       |
| 3.        | Stichtag: Wahlberechtigung (für Wählerverzeichnis)  | Bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem ersten Wahltag                        | §7              |
| 4.        | Wahlbekanntmachung und Auslegung des Wählerverzeichnisses   | Vor dem Ablauf des 60. Tages vor dem ersten Wahltag bis zum ersten Wahltag | §10 Abs. 1      |
| 5.        | Eingang der Wahlvorschläge  | Bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem ersten Wahltag                        | §4 Abs. 2       |
| 6.        | Wahlausschuss: Überprüfung der Wahlvorschläge   | Bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem ersten Wahltag                        | §4 Abs. 2       |
| 7.        | Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge  | Spätestens bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem ersten Wahltag             | §4 Abs. 2       |
| 8.        | Berufung von Wahlhelfern  | Spätestens bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem ersten Wahltag             | §4 Abs. 2       |
| 9.        | Eingang der Briefwahanträge   | Spätestens bis zum Ablauf des 6. Tages vor dem ersten Wahltag              | § 15 Abs. 1     |
| 10.       | Vorbereitung zur Wahl (u.a. Stimmzettel, Wahlurnen...)  | Spätestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem ersten Wahltag              | §4 Abs. 2       |
| 11.       | Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses  | Spätestens bis 12 Uhr am 3. Tag vor dem ersten Wahltag                     | §9 Abs. 5       |
| 12.       | Eingänge Briefwahl  | Spätestens bis zum letzten Wahltag innerhalb der gesetzten Frist           | §15 Abs. 5      |
| 13.       | Bekanntmachung des Wahlergebnisses  | Unmittelbar nach Auswertung der Wahlzettel                                 | §4 Abs. 2       |
| 14.       | Benachrichtigung der Gewählten  | Unmittelbar nach Auswertung der Wahlzettel                                 | §4 Abs. 2       |
| 15.       | Abgabe der Erklärung über Annahme der Wahl  | Spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses                 | §4 Abs. 2       |
| 16.       | Anfechtung der Wahl   | Binnen 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses                        | §19 Abs. 2      |
| 17.       | Einberufung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte zu den konstituierenden Sitzungen  | Spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses                   | §4 Abs. 2       |

Anlage 3 zu §4 Abs 3:

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

# Wahlschein

für die studentischen Gremienwahlen [Jahr in dem die Wahl stattfindet]  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

**Name, Vorname(n):**  
«Nachname», «Vorname»

**Fachschaft:**  
«Fachschaft»

**Geboren am:**  
«Geb\_Datum»

**Wohnhaft in:**  
«Straße» «Hausnummer» («Adress\_zusatz\_»), «PLZ» «Ort»

Mit diesem Wahlschein kann der/die oben genannte Student:in an den studentischen Gremienwahlen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg durch Briefwahl teilnehmen

Sankt Augustin, den [Datum des Tages vom Versenden]

Im Auftrag des  
Wahlausschusses

(Name der mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Person  
/ kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

## Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.  
Dann diesen Wahlschein in den DIN A5 Wahlbriefumschlag stecken.

### Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>1</sup>

Ich versichere gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und dem Wahlausschusses an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel persönlich (oder als Hilfsperson<sup>2</sup> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers) gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin/ des Wählers    **oder**    Unterschrift der Hilfsperson<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

### Weitere Angaben in Blockschrift

\_\_\_\_\_  
(Vor- & Familienname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Wohnort)

<sup>1</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

<sup>2</sup> Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.



## **Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 01/2023**

Sankt Augustin, den 26.01.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.